



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
**Kantonales Sozialamt**

**Zusatzleistungen zur AHV/IV**  
**Informationen und Weisungen des Kantonalen Sozialamtes**  
**2012**

**Dezember 2011**

KANTONALES SOZIALAMT  
Abteilung Sozialversicherungen  
Schaffhauserstrasse 78  
Postfach  
8090 Zürich

Tel 043 259 52 86 / 259 52 69  
Fax 043 259 52 92  
[sozialversicherungen@sa.zh.ch](mailto:sozialversicherungen@sa.zh.ch)



### **Wichtigste Grundlagen:**

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3)
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)
- Weisung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2012
- Kreisschreiben Nr. 3 der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich vom 17. Februar 1971 und seitherige Weisungen und Informationen des Kantonalen Sozialamtes, insbesondere Vollzugsweisung Zahnbehandlung vom 6. Juli 2004 und Arbeitshilfe mit ergänzenden Weisungen zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Stand: März 2008).

Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> (Bundesrecht)

[http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche\\_grundlagen/gesetze.html](http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html) (kantonale  
Gesetzessammlung)

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/zusatzleistungen/grundlagen.html> (Informationen – Weisungen)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Ergänzungsleistungen.....</b>	<b>4</b>
1.1 Regionale Durchschnittsprämien (RDP) .....	4
1.2 Zinssatz bei Verichtsvermögen .....	4
1.3 Heimtaxen und Heimanerkennungen.....	4
1.4 Direktüberweisung des obligatorischen Pauschalbetrages (RDP) an die Krankenpflegeversicherung.....	6
1.5 Anpassungen und Präzisierungen in der Wegleitung des BSV (WEL) .....	7
<b>2. Kantonale Zuschüsse.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Krankheits- und Behinderungskosten .....</b>	<b>7</b>
3.1 Assistenzbeitrag der IV (neuer Art. 42 ter Abs. 2 IVG) .....	8
3.2 Halbierung der Hilflosenentschädigung der IV für Personen im Heim .....	8
<b>4. ZL-Durchführung und Abrechnungswesen .....</b>	<b>8</b>
4.1 Termine Quartalsabrechnungen 2012.....	8
4.2 BSV-Fallstatistik .....	9
<b>Anhang I Mehrjahreswertetabellen .....</b>	<b>10</b>
1. Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen.....	10
2. Maximalabzug Miete.....	10
3. Vermögensfreigrenzen .....	10
4. Regionale Durchschnittsprämien .....	11
5. Heimtaxen in Erwachseneneneinrichtungen .....	11
6. Persönliche Auslagen in Heimsituationen (§ 11 Abs. 2 ZLG) .....	12
7. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten.....	12
8. Beihilfen.....	13
<b>Anhang II Schreiben betreffend Finanzierung von Kinder- Jugend- und Schulheimen .....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang III Schreiben betreffend Aufenthaltskosten in Tagesstrukturen und kantonale Zuschüsse in ausserkantonalen Einrichtungen.....</b>	<b>16</b>



## 1. Ergänzungsleistungen

### 1.1 Regionale Durchschnittsprämien (RDP)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2012 im Kanton Zürich folgende regionale Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) verordnet (angegebene Beträge pro Jahr in Franken). Mehrjahreswertetabellen finden Sie in Anhang I:

	<i>für Erwachsene</i>	<i>für junge Erwachsene</i>	<i>für Kinder</i>
a) Prämienregion 1:	5 016	4 620	1 224
b) Prämienregion 2:	4 488	4 092	1 104
c) Prämienregion 3:	4 176	3 792	1 020

### 1.2 Zinssatz bei Verichtsvermögen

Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3482.10 WEL aufgeführt. Der für das Jahr 2011 massgebende Zinssatz beträgt 0.4%.

### 1.3 Heimtaxen und Heimanerkenntnisse

#### a) Pflegeheime (Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG und § 11 Abs. 1 ZLG)

Die mögliche Begrenzung der Tagestaxe für den Aufenthalt in anerkannten Pflegeheimen wird (unverändert) folgendermassen festgesetzt:

<b>Pflegeheime gemäss § 1 lit. a ZLV</b>	<b>250 Franken pro Tag</b>
--	----------------------------

Die als anerkannte Ausgabe anzurechnende Heimtaxe setzt sich aus den Bestandteilen Hotellerie, Betreuung sowie aus dem Pflegeanteil der versicherten Person von maximal Fr. 21.60 pro Tag zusammen.

Der Pflegekostenanteil der obligatorischen Krankenversicherung und die Pflegebeiträge von Kanton und Gemeinden werden ausserhalb der ZL-Berechnung abgerechnet.

Grundsätzlich hat die Tagestaxe alle regelmässig anfallenden Kosten zu enthalten. In einigen Heimen werden die Kosten für allgemeine Hilfsmittel, die den Bewohnern bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden, in Form von (Miet-) Zuschlägen separat in Rechnung gestellt. In anderen Heimen sind diese allgemeinen Hilfsmittel bereits Bestandteil der Taxe.

**Wichtig:** Regelmässig anfallende Kosten für einfache, notwendige Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Rollatoren, Inkubitusmatratzen) sind, sofern es sich nicht um individuell angefertigte oder angepasste Hilfsmittel handelt, als Bestandteil der anrechenbaren Heimtaxen zu berücksichtigen (vgl. dazu auch WEL des BSV Rz 3320.01). Sollte aufgrund der Zuschläge die maximal anrechenbare Heimtaxe von 250 Franken pro Tag dadurch überschritten werden, können dem Kantonalen Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen, diese Fälle unterbreitet werden.



b) Wohnheime und Invalideneinrichtungen (§ 1 lit. b und f ZLV)

Die Begrenzung der Tagestaxen für den Aufenthalt in anerkannten Wohnheimen für Erwachsene wird folgendermassen festgesetzt:

<b>Wohnheime/IV-Wohnheime</b>	<b>175 Franken pro Tag</b>
<b>Invalideneinrichtungen, die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden *</b>	<b>250 Franken pro Tag (neu)</b>

\* Bei Invalideneinrichtungen, die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden, finden ausschliesslich die Vorschriften des IEG Anwendung (§ 2 Pflegeheimgesetz). Zurzeit fallen im Kanton Zürich folgende Einrichtungen unter diese Bestimmung:

- Werkstätten und Wohnheime der Stiftung für Ganzheitliche Betreuung STGB in 8630 Rüti
- Zürich Stiftung Mühlehalde, IV-Abteilung in 8032 Zürich
- Wagerenhof, Wohnheim und Beschäftigungsstätte in 8610 Uster
- Schweiz. Epilepsie-Zentrum, Wohnheime, Geschützte Werkstätte und Beschäftigungsstätten in 8008 Zürich
- Mathilde Escher-Heim, Bereich Erwachsene in 8008 Zürich
- IWAZ Schweizerisches Wohn- und Arbeitszentrum für Mobilitätsbehinderte in 8620 Wetzikon

c) Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen

Im November 2010 hat das Kantonale Sozialamt eine Praxisänderung in Bezug auf die Finanzierung von Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen veröffentlicht. Im Anhang II, finden Sie dazu das Schreiben von Regierungsrat Mario Fehr vom 30.11.2011, das an alle ZL-Stellen verschickt wurde.

Für die ZL-Stellen bedeutet dies nun folgendes:

Bei **innerkantonalen** Platzierungen in **beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen** wird eine Übergangsfrist für die Umsetzung der Praxisänderung bis zum 31.12.2012 gewährt. Damit können weiterhin die Versorgertaxen entsprechend den Angaben der Bildungsdirektion in der Heimberechnung für Zusatzleistungen berücksichtigt werden. ZL-Stellen, die bereits auf das neue System umgestellt haben und lediglich einen Elternbeitrag von Fr. 30 pro Tag sowie die anfallenden Nebenkosten in die Bedarfsrechnung als anerkannte Ausgaben einbezogen haben, steht es frei, noch einmal auf das alte System zu wechseln und die betroffenen Fälle zu revidieren. Per 1.1.2013 ist die Praxisänderung definitiv einzuführen.

Bei **Schulheimplatzierungen** kann infolge der schon auf den 1. Januar 2008 erfolgten Änderungen der Rechtsgrundlagen im Volksschulgesetz und der dazugehörigen Verordnungen (vgl. insbesondere § 64 Volksschulgesetz und §§ 2 und 4 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulen) keine Übergangsfrist gewährt werden. Die betroffenen Eltern können wegen der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts lediglich zur Bezahlung eines Verpflegungsbeitrages von aktuell Fr. 17 pro Tag verpflichtet werden. Die Schulheimkosten sind, wie Gesetz und Verordnung es vorsehen, von der Schulgemeinde und allenfalls von der politischen Gemeinde am Wohnort der Eltern zu tragen. Die betroffenen Fälle sind



deshalb, falls die Praxis nicht bereits per 1.1.2011 umgestellt wurde, rückwirkend neu zu berechnen.

d) Heimanerkennung gemäss Art. 25a ELV

Aktuelle Verzeichnisse der anerkannten Heime im Kanton Zürich sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- <http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen.html>
- <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse-datenbank/suchmaske.html>
- <http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozeinrichtungen.html>  
-> Soziale Einrichtungen

Ob ausserkantonale Heime die Voraussetzungen gemäss Art. 25 a ELV erfüllen, bringen Sie am schnellsten durch eine Abfrage auf der IVSE-Datenbank, der mehrheitlich pro Kanton im Internet aufgeschalteten kantonalen Pflegeheimlisten oder einer entsprechenden Anfrage bei der für die Ergänzungsleistungen des Standortkantons zuständigen Ausgleichskasse oder SVA in Erfahrung. Solche Anfragen bzw. Auskünfte sind in den Dossiers zu dokumentieren.

In Zweifelsfällen und bezüglich der wenigen gemäss § 1 lit. f ZLV im Kanton Zürich anerkannten Einrichtungen gibt das Kantonale Sozialamt auf entsprechende Mailanfragen unter [sozialversicherungen@sa.zh.ch](mailto:sozialversicherungen@sa.zh.ch) Auskunft.

#### 1.4 Direktüberweisung des obligatorischen Pauschalbetrages (RDP) an die Krankenpflegeversicherung

In den ZL-Berechnungen ist gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG unter den anerkannten Ausgaben "ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung" zu berücksichtigen, welcher "der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung RDP (inkl. Unfalldeckung)" zu entsprechen hat.

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative "Artikel 64a KVG und unbezahlte Prämien" hat das eidgenössische Parlament das ELG mit dem neuen Artikel 21a ergänzt:

*Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ist in Abweichung von Artikel 20 ATSG direkt dem Krankenversicherer auszuführen.*

Dies bedeutet, dass die ZL-Stellen im Kanton Zürich in Zukunft Zusatzleistungen, abzüglich der regionalen Durchschnittsprämie RDP, an den Bezüger bzw. an die Bezügerinnen ausbezahlen werden.

Die Übergangsbestimmungen ermächtigen die Kantone, die Änderung von Artikel 21a ELG erst mit der Systemänderung der Prämienverbilligung nach Artikel 65 Absatz 1 KVG anzuwenden. Die Änderungen im KVG und ELG treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft, wobei eine zweijährige Umsetzungsfrist vorgesehen ist. Im Kanton Zürich wird diese Umsetzungsfrist genutzt. D.h., dass für alle ergänzungsleistungsbeziehenden Personen im Kanton Zürich der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe



der regionalen Durchschnittsprämie RDP ab 1. Januar 2014 neu direkt den Krankenversicherungen überwiesen wird.

Im Kanton Zürich soll die SVA Zürich diese Prämienzahlungen an die Krankenversicherungen aufgrund regelmässiger Meldungen der Durchführungsstellen für Zusatzleistungen vornehmen. Die erforderlichen Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene sind eingeleitet.

Diese Änderung wird Auswirkungen auf die Abrechnung der Gemeinden mit dem Kantonalen Sozialamt (Zusatzleistungen) und mit der Gesundheitsdirektion (Prämienverbilligungsanteile) haben.

Im Idealfall wird die gesamte Prämienverbilligungsabrechnung und –statistik des ZL-Bereichs spätestens ab 2014 für alle Gemeinden durch die SVA abgewickelt.

Das Kantonale Sozialamt hält Kontakt und führt Gespräche mit den betroffenen Stellen. Wir werden Sie im kommenden Jahr über die konkreten Umsetzungsschritte laufend informieren.

### 1.5 Anpassungen und Präzisierungen in der Wegleitung des BSV (WEL)

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) wird in verschiedenen Randziffern zu folgenden Themen präzisiert oder angepasst:

- Assistenzbeitrag
- Direktauszahlung des Pauschalbeitrages für die Krankenpflegeversicherung (betrifft den Kanton Zürich erst ab 1.1.2014)
- Kapitalisierung
- Wechsel auf eine Heimberechnung
- EL für Kinder, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben

Die aktuelle Wegleitung ist über folgende Links abrufbar:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:59/lang:deu>

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/zusatzleistungen/grundlagen.html>

## 2. Kantonale Zuschüsse

Keine Änderungen

Im Anhang III finden Sie nochmals das Schreiben vom 8. Juli 2011 an alle Durchführungsstellen für Zusatzleistungen mit Erläuterungen zu den Kantonalen Zuschüssen.

## 3. Krankheits- und Behinderungskosten

In der Arbeitshilfe des Kantonalen Sozialamtes mit ergänzenden Weisungen zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten vom März 2008 sind alle kantonalen Richtlinien enthalten. Diese Arbeitshilfe gilt für das Jahr 2012 weiterhin. Lediglich die Rz 5068.5 wird angepasst aufgrund des Sozialversicherungsgerichtsurteils vom 16. Mai 2011. Die Informationen dazu finden Sie in unserem Schreiben vom 8. Juli 2011 (Anhang III).



### 3.1 Assistenzbeitrag der IV (neuer Art. 42 ter Abs. 2 IVG)

Im Zusammenhang mit der 6. IV-Revision der Invalidenversicherung wird per 1.1.2012 eine neue Leistung der IV, der "Assistenzbeitrag" eingeführt. Dieser stellt eine Ergänzung zur Hilflosenentschädigung (HE) und Hilfe von Angehörigen, sowie eine Alternative zur institutionellen Hilfe dar.

Die Bestimmungen zur Berechnung des Anspruchs auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen (EL) sind so ergänzt worden, dass der neue Assistenzbeitrag gleich wie die Hilflosenentschädigung berücksichtigt wird. Dies wird mit der Anpassung von § 3 ZLV erreicht. Eine zweite Anpassung betrifft die Leistungen durch Familienangehörige und die Anstellung von Pflegepersonal für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL). Die entsprechenden §§ 12 und 13 ZLV sind so ergänzt worden, dass die kantonalen Leistungen nur zusätzlich und subsidiär zum neuen Assistenzbeitrag gelten.

Mit unserem Mail vom 7. Oktober 2011 an alle ZL-Stellen haben wir Sie über die Anpassungen informiert. Die Verordnungsänderung und Begründung finden Sie im Amtsblatt vom 7. Oktober 2011 unter folgendem Link:

<http://amtsblatt.zh.ch>

### 3.2 Halbierung der Hilflosenentschädigung der IV für Personen im Heim

Die Ansätze der Hilflosenentschädigung der IV für die im Heim wohnenden Erwachsenen werden im Zusammenhang mit der Einführung des Assistenzbeitrages per 1.1.2012 um 50% reduziert. Sie betragen neu 116 Franken pro Monat bei leichter, 290 Franken bei mittlerer und 464 Franken bei schwerer Hilflosenentschädigung der IV. Entsprechende Anpassungen sind in den betroffenen Fällen bei den ZL-Stellen auf **Anfang 2012** vorzunehmen. Bezügerinnen und Bezüger von Hilflosenentschädigung der IV, die in Heimen leben, sind bereits von der SVA Zürich über die Halbierung ihrer Hilflosenentschädigung informiert worden. Des Weiteren ist allen AHV-Zweigstellen im Kanton Zürich eine Liste mit betroffenen Personen zugestellt worden, damit die Anpassungen durch ZL-Stellen in den betroffenen Fällen schnellstmöglich vorgenommen werden können.

## 4. ZL-Durchführung und Abrechnungswesen

### 4.1 Termine Quartalsabrechnungen 2012

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen sind im Jahr 2012 folgende Termine vorgesehen:

- 1. Quartal: 14. März
- 2. Quartal: 14. Juni
- 3. Quartal: 12. September
- 4. Quartal: 9. Dezember

Sie erhalten jeweils gut zwei Wochen vorher ein Aufforderungsmail.





#### 4.2 BSV-Fallstatistik

Als Grundlage für:

- die Ermittlung der Fallzahlen, auf deren Basis der Bund den EL-Stellen seinen Anteil an den Verwaltungskosten erstattet (Art. 42b ELV)
- die Berechnung des Bundesanteils an den Leistungen (Art. 39 ELV)
- Statistische Auswertung und Analysen

müssen dem Bundesamt für Sozialversicherungen jährlich die Berechnungsgrundlagen zu jedem in der Hauptauszahlung für den Monat Dezember berücksichtigten Fall gemäss WEL Kapitel 16 übermittelt werden.

Die Daten derjenigen Gemeinden, welche die ZL-Durchführung der SVA übertragen haben oder mit einer Fallführungssoftware (ZUSCALC, ZUSO) arbeiten, werden von der SVA bzw. den Softwareherstellern direkt dem Kantonalen Sozialamt übermittelt. Die Gemeinden mit der Fallsoftware KLIB liefern die Daten nicht über den Softwarehersteller sondern direkt dem Kantonalen Sozialamt. Die übrigen Gemeinden verwenden dazu wiederum ein nur für sie offenes Modul im elektronischen Abrechnungssystem ZLEL.

Geht an:

- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG (Herr Mingot) sowie Bereich Recht (Herr Merz)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
- ZL-Stellen der Gemeinden
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Stelle (zur Kenntnis)
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich
- AZL Stadt Zürich, Amtshaus Helvetiaplatz, Postfach, 8026 Zürich (ZUSO)
- Diartis AG, Bahnhofstrasse 41, 5600 Lenzburg (KLIB E-PLUS)
- Herbert Schaub AG, 4900 Langenthal (ZUSCALC)
- angemeldete weitere Empfänger/-innen



## Anhang I Mehrjahreswertetabellen

### 1. Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaar</i>	<i>1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kinder je</i>
2005	17'640	26'460	9'225	6'150	3'075
2006	17'640	26'460	9'225	6'150	3'075
2007	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2008	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2009	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2010	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2011	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2012	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315

### 2. Maximalabzug Miete

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaar</i>
2005 - 2012	13'200	15'000

### 3. Vermögensfreigrenzen

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaar</i>	<i>pro Kind</i>	<i>selbstbewohnte Liegenschaft</i>	<i>Liegenschaftsabzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE</i>
2005	25'000	40'000	15'000	150'000	
2006	25'000	40'000	15'000	150'000	
2007	25'000	40'000	15'000	150'000	
2008	25'000	40'000	15'000	112'500	
2009	25'000	40'000	15'000	112'500	
2010	25'000	40'000	15'000	112'500	
2011	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000
2012	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000



#### 4. Regionale Durchschnittsprämien

Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
2005	4020	3096	996	3396	2592	852	3180	2412	792
2006	4188	3336	1020	3576	2784	876	3336	2580	816
2007	4188	3348	1020	3660	2868	900	3384	2628	828
2008	4200	3360	1008	3660	2868	888	3384	2628	828
2009	4212	3444	1008	3684	2976	900	3408	2736	828
2010	4548	3924	1104	4032	3420	984	3732	3156	912
2011	4836	4332	1176	4308	3828	1056	4008	3552	984
2012	5 016	4 620	1 224	4 488	4 092	1 104	4 176	3 792	1 020

#### 5. Heimgesteuern in Erwachseneneneinrichtungen

	<b>Begrenzung Heimgesteuern für EL</b>	<b>Persönlicher Bedarf</b>
--	--	----------------------------

Jahr	Wohnheime für Erwachsene	Pflegeheime BESA	Pflegeheime RAI/RUG	pro Monat
2005	165	268	351	500
2006	165	268	351	500
2007	175	278	361	500
2008	175	286	361	504
2009	175	301	380	520
2010	175	324	380	520
2011	175	250	250	530
2012	175*	250	250	530

\* Invalideneinrichtungen, die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden Fr. 250 pro Tag



## 6. Persönliche Auslagen in Heimsituationen (§ 11 Abs. 2 ZLG)

<i>Jahr</i>	<i>Minimum pro Jahr/pro Monat in Franken</i>	<i>Maximum pro Jahr/pro Monat in Franken</i>
2005 -2007	--	6000 / 500
2008	2'016 / 168	6046 / 504
2009 und 2010	2'080 / 174	6240 / 520
2011 und 2012	2120 / 180	6'360 / 530

Der Betrag für persönliche Auslagen wird unabhängig vom Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und unabhängig von der Vergütung von Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten gewährt. Er ist in § 11 Abs. 2 ZLG normiert und beträgt seit dem 1.1.2008 höchstens ein Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende. Bei offensichtlich vermindertem Verwendungsbedarf kann der Betrag gemäss § 2 ZLV höchstens bis auf einen Drittel des Höchstbetrages gesenkt werden.

## 7. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaar</i>	<i>Vollwaisen</i>	<i>im Heim lebende Personen</i>	<i>HE mittel zu Hause</i>	<i>HE schwer zu Hause</i>
2005-2012	25'000	50'000	10'000	6'000	60'000	90'000



## 8. Beihilfen

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaar</i>	<i>1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kinder je</i>
2005	2'420	3'630	1'210	807	403
2006	2'420	3'630	1'210	807	403
2007	2'420	3'630	1'210	807	403
2008	2'420	3'630	1'210	807	403
2009	2'420	3'630	1'210	807	403
2010	2'420	3'630	1'210	807	403
2011	2'420	3'630	1'210	807	403
2012	2'420	3'630	1'210	807	403



## **Anhang II Schreiben betreffend Finanzierung von Kinder- Jugend- und Schulheimen**



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
Direktor

An den Gemeindepräsidentenverband  
und die

- Bezirksräte
- Gemeinderäte
- Sozial- und Fürsorgebehörden
- Sozialkonferenz
- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV (oder ZL-Stellen)
- Regionalen Sozialdienste  
des Kantons Zürich

Zürich, 30. November 2011

### **Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2010 hat das Kantonale Sozialamt im Behördenhandbuch eine Praxisänderung in Bezug auf die Finanzierung von Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen veröffentlicht. Die Rechtmässigkeit der Praxisänderung wurde vom Gemeindepräsidentenverband und der Sozialkonferenz des Kantons Zürich in Frage gestellt. In Absprache mit den beteiligten Organisationen hat deshalb die Sicherheitsdirektion bei Frau Prof. Dr. I. Häner ein Gutachten sowie ein Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben. Beide Gutachten stützen die vom Kantonalen Sozialamt veröffentlichte Praxisänderung. Sie finden die Gutachten auf der Homepage des Kantonalen Sozialamts unter der Rubrik "Veröffentlichungen des Kantonalen Sozialamts". Die Auswirkungen sind für die Finanzierung von Kinder- und Jugendheimplatzierungen und für die Finanzierung von Schulheimplatzierungen unterschiedlich.

### **Finanzierung Kinder- und Jugendheimplatzierungen**

Auch wenn das erwähnte Gutachten die Rechtsauslegung des Kantonalen Sozialamts stützt, ist es mir ein Anliegen, den Gemeinden genügend Zeit für den ordentlichen Budgetprozess einzuräumen. Deshalb wird die Übergangsfrist für die Umsetzung der Praxisänderung in Bezug auf innerkantonale Platzierungen in beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen des Kantons Zürich bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. Die dafür anfallenden Kosten können bis Ende Dezember 2012 als wirtschaftliche Hilfe verbucht sowie gestützt auf das Sozialhilfegesetz weiterverrechnet und somit bei der Bemessung des Staatsbeitrags berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit besteht auch für Gemeinden, die bereits nach der neuen Praxis arbeiten.

Gemeinden, die im Zusatzleistungsbereich bereits das neue System anwenden, steht es frei, rückwirkend und bis Ende 2012 auf die ehemalige Praxis umzustellen.



### **Finanzierung Schulheimplatzierungen**

Bei Schulheimplatzierungen kann infolge der schon auf den 1. Januar 2008 erfolgten Änderungen der Rechtsgrundlagen im Volksschulgesetz und im dazugehörigen Verordnungsrecht (vgl. insbesondere § 64 Volksschulgesetz und §§ 2 und 4 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung) keine Übergangsfrist gewährt werden. Wir halten in deren Bereich an der Ihnen im November 2010 mitgeteilten Praxis fest. Die betroffenen Eltern können wegen der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts lediglich zur Bezahlung eines Verpflegungsbeitrags von aktuell maximal Fr. 17 pro Tag und der Übernahme der Nebenkosten verpflichtet werden. Die Schulheimkosten sind, wie Gesetz und Verordnung es vorsehen, von der Schulgemeinde und allenfalls von der politischen Gemeinde am Wohnort der Eltern zu tragen. Die im Bereich der Schulheimplatzierungen sistierten Weiterverrechnungsfälle werden entsprechend behandelt werden müssen.

Auch bei ausserkantonalen Platzierungen im Anwendungsbereich der seit 1. Januar 2008 für den Kanton Zürich gültigen Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) müssen wir an der Ihnen im November 2010 mitgeteilten Praxis festhalten. Hier kann von den Eltern lediglich ein Betrag von Fr. 30 pro Tag verlangt werden.

Alle Durchführungsstellen für Zusatzleistungen haben deshalb, falls sie nicht bereits die Praxisänderung vollzogen haben, die betroffenen Fälle rückwirkend ab 1.1.2011 neu zu berechnen.

Ich hoffe, dass Ihnen die Verlängerung der Übergangsfrist bei Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen eine bessere Planung ermöglicht. Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Sozialamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Mario Fehr  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonales Sozialamt
- Amt für Jugend und Berufsberatung
- Volksschulamt
- Gemeindeamt



## Anhang III Schreiben betreffend Aufenthaltskosten in Tagesstrukturen und kantonale Zuschüsse in ausserkantonalen Einrichtungen



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
**Kantonales Sozialamt**

Per E-Mail an  
alle ZL-Durchführungsstellen  
des Kantons Zürich

Zürich, 8. Juli 2011

### **Begrenzung der Aufenthaltskosten in Tagesstrukturen Kantonale Zuschüsse in ausserkantonalen Einrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen Sie in diesem Schreiben auf ein Urteil des Sozialversicherungsgerichtes des Kantons Zürich vom 16. Mai 2011 und die sich daraus ergebenden Anpassungen bei der Durchführung aufmerksam. Im Weiteren benutzen wir die Gelegenheit, das Thema "Kantonale Zuschüsse", insbesondere bei Aufhalten in ausserkantonalen stationären Einrichtungen, zu konkretisieren.

#### **a) Aufenthaltskosten in Tagesstrukturen (§ 14 ZLV)**

Im Urteil des Sozialversicherungsgerichtes wird festgestellt, dass für die in Rz 5068.5 ZH-WEL enthaltene Verwaltungsweisung, wonach pro Tag, an dem sich eine behinderte Person in einer Tagesstruktur aufhält, höchstens 45 Franken (brutto) zu vergüten sei, keine Gesetzes- und Verordnungsgrundlage besteht und deshalb nicht anzuwenden sei. Die Begrenzung auf 45 Franken pro Tag lässt sich somit nicht aufrechterhalten. Weiterhin gilt jedoch, dass die Vergütung von Kosten für Aufenthalte in Tagesheimen, Beschäftigungsstätten und ähnlichen Tagesstrukturen sich auf den Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung zu beschränken hat und die Obergrenzen für die jährliche Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nicht übersteigen dürfen.

Per 1. Januar 2012 werden die Kosten der Tagesstrukturen für Invalide (Einrichtungen mit Betriebsbewilligung und kantonaler Beitragsberechtigung nach § 7 des Gesetzes über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen vom 1. Oktober 2007, IEG) direkt über Beiträge an diese Einrichtungen abgegolten. Den Behinderten wird diese Leistung deshalb nicht mehr in Rechnung gestellt. Hingegen werden bei Aufhalten von Behinderten in Tagesstätten ohne kantonale Beitragsberechtigung, die Kosten weiterhin in Rechnung gestellt. Bei wirtschaftlicher und zweckmässiger Leistungserbringung werden

Schaffhauserstrasse 78, Postfach, 8090 Zürich  
Telefon: +41 43 259 24 61, Fax: +41 43 259 52 92, E-Mail: brigitte.koeppel@sa.zh.ch





diese, ohne Begrenzung auf Fr. 45 pro Tag, im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten übernommen. Die von allen Tagesstätten weiterhin in Rechnung gestellten Essenskosten sind über den allgemeinen Lebensbedarf bereits gedeckt und können nicht zusätzlich über Krankheits- und Behinderungskosten finanziert werden.

b) Kantonale Zuschüsse (§ 19 a ZLG in Verbindung mit § 20 ZLV)

Aufgrund verschiedener Anfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem per 1.1.2011 in Kraft getretenen § 20 Abs. 3 ZLV, möchten wir Folgendes festhalten:

Mit § 20 Abs. 3f ZLV werden die Voraussetzungen für Kantonale Zuschüsse gelockert. Zum einen betrifft dies Personen, die sich in **anerkannten Pflegeheimen oder Spitälern** sowie Personen, die sich in **Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)** – mit und ohne kantonale Beitragsberechtigung - aufhalten. In beiden Fällen sind die Karenzfrist für Beihilfen sowie der tatsächliche Aufenthalt im Kanton Zürich nicht zu erfüllen. Zusätzlich fallen bei Aufhalten in Invalideneinrichtungen die Voraussetzungen der Karenzfristen für Ausländer und Ausländerinnen gemäss Art. 5 ELG weg.

Nicht unter diese gelockerten Zuschussvoraussetzungen fallen Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen, auch wenn sie zum Teil auf der IVSE Datenbank (Bereich C) aufgeführt sind.

Befinden sich diese Einrichtungen sodann nicht im Kanton Zürich, können keine Kantonalen Zuschüsse gewährt werden, da sich diese Personen in diesen Heimen nicht im Kanton Zürich aufhalten. Es kommen jedoch Zuschüsse in Frage, wenn sie die generellen Voraussetzungen für Zuschüsse erfüllen (§19 a Abs. 1 ZLG sowie § 20 Abs. 1 ZLV) und sie sich im Kanton Zürich aufhalten.

Mit freundlichen Grüssen  
Kantonales Sozialamt

Brigitte Köppel lic.oec.publ.  
Leiterin Abteilung Sozialversicherungen